

## Änderungssatzung

Antrag zur Änderung § 9 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

### 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am **30.03.2017** folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel beschlossen:

#### § 1 Änderung

Der § 9 erhält folgende Fassung:

#### § 9

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt  
(§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über alle Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert die in Absatz 2 genannten Beträge nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Sie behält sich das Recht vor, grundsätzlich über Grundstücksan- und verkäufe zu entscheiden. Entscheidungen bis zu den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:
- Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 5.000,00 €;
  - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 €;
  - Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 €;
  - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €;
  - Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 20.000,00 €;
  - Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 2.000,00 €;
  - Bewirtschaftung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und zu verfügen:
- Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 €;
  - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 15.000,00 €;
  - Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 €;
  - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €;
  - Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 30.000,00 €;
  - Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 5.000,00 €.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

Antrag zur Änderung § 9 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Hauptsatzung i.d.F. vom 24.11.2014	Neuregelung
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Zuständigkeiten der</b> <b>Stadtverordnetenversammlung</b> <b>und Wertgrenzen</b> (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert <del>50.000,- Euro nicht unterschreitet</del> (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu <del>dieser Wertgrenze</del> trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Entscheidungen der</b> <b>Stadtverordnetenversammlung über</b> <b>Vermögensgegenstände der Stadt</b> (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über <b>alle</b> Vermögensgeschäfte der Stadt, sofern der Wert <b>die in Absatz 2 genannten Beträge nicht unterschreitet</b> (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf). <b>Sie behält sich das Recht vor, grundsätzlich über Grundstücksan- und verkäufe zu entscheiden.</b> Entscheidungen bis zu <b>den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen</b> trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). <b>Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><b>h) Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 5.000,00 €;</b></li> <li><b>i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 10.000,00 €;</b></li> <li><b>j) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 €;</b></li> <li><b>k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €;</b></li> <li><b>l) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 15.000,00 €;</b></li> <li><b>m) Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 2.000,00 €;</b></li> <li><b>n) Bewirtschaftung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf im Rahmen der in der jeweils gültigen Haushaltssatzung festgelegten Erheblichkeitsgrenze.</b></li> </ul>

Synopse

Antrag zur Änderung § 9 der Hauptsatzung der Stadt Fürstenberg/Havel

Hauptsatzung i.d.F. vom 24.11.2014	Neuregelung
<p>(2) <del>Der Hauptausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro auf den hauptamtlichen Bürgermeister.</del></p>	<p>(2) <i>Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und zu verfügen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>g) Stundung, Niederschlagung und Erlass zustehender Forderungen und öffentlicher Abgaben der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 €;</i></li> <li><i>h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 15.000,00 €;</i></li> <li><i>i) Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 €;</i></li> <li><i>j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €;</i></li> <li><i>k) Vergabe von Aufträgen, einschließlich Nachtragsaufträgen, gemäß VOB / VOL und HOAI bis zu einer Höhe von 30.000,00 €;</i></li> <li><i>l) Vergabe von Darlehen und Zuschüssen, Erwerb und unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu 5.000,00 €.</i></li> </ul>